

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. Definitionen. „Käufer“ ist die Wilhelm Schulz GmbH. „Verkäufer“ die Gesellschaft, an die diese Bestellung gerichtet ist, einschließlich des Auftraggebers des Verkäufers, wenn der Verkäufer als Vertreter oder Broker handelt. „Bestellung“ bezeichnet diese Einkaufsbestellung, inklusive aller Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf der Vorder- und Rückseite und alle Spezifikationen, Qualitätsanforderungen und Zeichnungen, auf die hier Bezug genommen wird oder die nachfolgend enthalten sind. „Waren“ sind alle Teile, Artikel, Materialien, Zertifikate, Zeichnungen, Daten oder andere Vermögensgegenstände oder Dienstleistungen, die Bestandteil dieser Bestellung sind.

2. Vertragsschluss. Wenn diese Bestellung die Annahme eines Angebotes darstellt, erfolgt diese Annahme ausdrücklich unter der Bedingung, dass der Verkäufer den in dieser Bestellung enthaltenen Bedingungen zustimmt. Jede Lieferung eines Teils der Waren sowie jeder anderweitige Beginn mit der Leistung stellt die Zustimmung des Verkäufers zu den vorstehend genannten Bestimmungen und Bedingungen dar. Alle zusätzlichen und/oder von den vorstehenden Bedingungen abweichende Bedingungen innerhalb eines Angebots oder einer Bestellbestätigung des Verkäufers werden hiermit vom Käufer ausdrücklich zurückgewiesen und werden von diesem nicht anerkannt, es sei denn, die Annahme ist schriftlich erfolgt und bezieht sich ausdrücklich auf jede dieser zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen.

3. Rechnungsstellung; Zahlungsmodalitäten; Preisgarantie. Für jede Lieferung im Rahmen dieser Bestellung ist eine separate Originalrechnung erforderlich. Der Käufer zahlt die Waren innerhalb von 75 Tagen (sofern nicht anders vereinbart) beginnend mit dem späteren, der nachfolgend genannten Daten: dem Datum, an dem der Käufer die entsprechende Rechnung erhält oder dem Datum, an dem der Käufer die vollständigen Waren inklusive der notwendigen Unterlagen erhält (aber nicht vor dem vereinbarten Liefertermin). Die Zahlungsfrist ist nicht von wesentlicher Bedeutung für den Vertrag, allerdings ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank ab dem Fälligkeitstag bis zur vollständigen Zahlung zu verlangen, wenn eine geschuldete und fällige Zahlung nicht rechtzeitig vom Käufer getätigt wird. Dem Verkäufer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur zu, soweit die Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Bestelländerungen. Der Käufer hat jederzeit das Recht, mit schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer Zeichnungen, Spezifikationen, Mengen, Lieferpläne oder Liefermodalitäten der Bestellung zu ändern. Sollten sich durch solche Änderungen die Kosten für die Ausführung dieser Bestellung erhöhen oder senken oder sich der erforderliche Zeitraum zur Ausführung ändern, werden entsprechende Anpassungen der Preise und/oder Liefertermine vom Käufer berücksichtigt, vorausgesetzt dass der Anspruch des Verkäufers für eine solche Anpassung dem Käufer schriftlich mit entsprechenden Belegen innerhalb von 10 Geschäftstagen ab der Mitteilung an den Käufer geltend gemacht wird. Nach Ablauf dieser Frist, kann kein Anspruch mehr geltend gemacht werden. Ohne schriftliche Zustimmung des Käufers werden durch den Verkäufer keinerlei Veränderung vorgenommen.

5. Steuern. Die genannten Preise verstehen sich inklusive aller unmittelbar warenbezogenen Steuern, soweit nicht anders ausgewiesen. Unbeschadet des Vorstehenden haftet der Käufer nur für Steuern, die der Verkäufer kraft Gesetzes einziehen muss.

6. Verpackung der Ware zur Lieferung. Die Waren werden auf geeignete möglichst geringe Transportkosten hervorrufoende Art und Weise für die Lieferung vorbereitet (außer wenn eine Premium-Lieferung auf der Vorderseite aufgeführt ist) und die Transport- und Verpackungsbestimmungen zu erfüllen. Der Verkäufer stellt sicher, dass alle gesetzlichen Transport- und Verpackungsbestimmungen sowohl des Ursprungs-, Transit- und Ankunftsland, inklusive Kennzeichen-, Verpackungs-, Transport- und Gefahrgutbeförderungsvorschriften vollständig erfüllt werden. Dem Käufer werden keine Gebühren für Verpackung, Demontage, Frachtabfertigung oder Frachtkosten berechnet, außer er hat dies genehmigt. Der Verkäufer hat für jede Ware die Warennummer auf der Rechnung und der Packliste anzugeben.

7. Transport, Gefahr des Untergangs, Lieferungen und Verzug. (a) Termingerechte Leistung des Verkäufers ist ein wichtiger Bestandteil der Bestellung und der Verkäufer wird alle erforderlichen, obligatorischen und überobligatorischen Maßnahmen ergreifen, um eine pünktliche Lieferung sicherzustellen. Liefertermine und -zeiten beziehen sich auf das Datum, an dem die Ware bei der Zieladresse eingegangen ist. (b) Es gelten die auf der Vorderseite der Bestellung angegebenen Lieferbedingungen und andere nach den Incoterms implizierte Bedingungen (gemäß Incoterms 2020). (c) Das Eigentum an den Waren geht mit Ankunft beim Käufer auf den Käufer über, es sei denn, die Zahlung für die Waren erfolgt ganz oder teilweise im Voraus; in diesem Fall geht das Eigentum auf den Käufer über, sobald die Zahlung erfolgt ist und die Waren, ihre Bestandteile oder unfertigen Erzeugnisse dem Auftrag zugeordnet sind oder werden können. (d) Die vom Käufer festgestellten Gewichtsangaben und die Anzahl der Waren sind endgültig und der Käufer haftet nicht für die Zahlung von Waren, die über die bestellte Menge hinaus geliefert werden. Überzählige Waren können auf Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückgesandt werden. (e) Wenn der Verkäufer vor dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren Grund zu der Annahme hat, dass er nicht in der Lage sein wird, seinen Liefertermin einzuhalten, wird er den Käufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, die Ursache des Verzugs angeben und sich nach besten Kräften bemühen, den erwarteten Verzug zu verhindern. Nach Eingang der Mitteilung über den voraussichtlichen Verzug oder bei tatsächlichem Eintritt von Verzug kann der Käufer (I) die Anweisung geben, die Waren per Eillieferung zu versenden, wobei der Verkäufer die Mehrkosten zu tragen hat, oder (II) den Auftrag stornieren und die Ware anderweitig kaufen, wobei der Verkäufer die Mehrkosten zu tragen hat. Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig. (f) Bei Lieferverzögerungen oder sonstiger unsachgemäßer Ausführung der Bestellung kann der Käufer dem Verkäufer die Vertragsstrafe oder ggf. Schadensersatz nach Maßgabe des Bestellschreibens in Rechnung stellen. Eine solche Zahlung entbindet den Verkäufer nicht von seiner Verpflichtung, die Waren nach Maßgabe der Bestellung zu liefern oder alle Schäden und Verluste des Käufers wiedergutzumachen. Das Recht des Käufers auf Zahlung einer Vertragsstrafe oder ggf. eines pauschalierten Schadensersatzes bleibt nach Erhalt der Ware für einen angemessenen Zeitraum bestehen, mindestens jedoch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung.

8. Untersuchung; Zurückweisung und Widerruf der Annahme. Der Käufer, seine Endverbraucher und/oder die Aufsichtsbehörden haben das Recht, aber nicht die Pflicht, die Waren vor Zahlung oder Annahme zu untersuchen. Der Verkäufer ermöglicht dem Käufer und den vorgenannten Dritten jederzeit den Zugang zu seinen Einrichtungen und Unterlagen sowie zu denen des Subunternehmers innerhalb einer angemessenen Frist, damit jene die Ware, den gegenwärtigen Bearbeitungsstand und alle relevanten Unterlagen untersuchen können. Die Zahlung des Käufers beinhaltet keinen Verzicht auf Ansprüche oder Rechte, inklusive des Rechts des Käufers die Annahme der Ware zu widerrufen oder Teile der Ware zurückzugeben oder einen Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen, weil die Ware mangelhaft ist. Für alle mangelhaften Waren wird der Verkäufer nach Wahl des Käufers den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache auf Kosten und Risiko des Verkäufers liefern, inklusive der Transportkosten sowohl für Rücklieferung als auch Neulieferung. Nach Wahl des Käufers kann dieser Ersatzwaren anstelle der mangelhaften Waren kaufen und der Verkäufer haftet für alle zusätzlichen Kosten, abzüglich ersparter Aufwendungen des Käufers. Die vorgenannten Rechte des Käufers gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten des Käufers.

9. Qualität; Gewährleistung. Zusätzlich zu allen zugunsten des Käufers gesetzlich implizierten Eigenschaften, gewährleistet der Verkäufer, dass alle gelieferten Waren exakt der Bestellung entsprechen und dass alle Spezifikationen, Qualitätsdokumente und Zeichnungen ein gutes Design aufweisen, neueste Materialien und Verarbeitungen genutzt wurden, die Waren frei von Mängeln sind, marktübliche Qualität haben und für ihren Zweck geeignet sind und dem anwendbaren Recht, sowie allen Vorschriften, Industrie- und Sicherheitsstandards und der bestmöglichen Branchenpraxis entsprechen. Des Weiteren gewährleistet der Verkäufer, dass er zu Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer das Eigentum an den Waren hat und berechtigt ist, diese Waren zu verkaufen, und dass alle Waren neu sind (soweit nicht anderweitig in dieser Bestellung spezifiziert), und dass er keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzen wird oder verletzt. Der Verkäufer

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

überträgt dem Käufer alle mit den Waren bzw. Dienstleistungen zusammenhängenden Gewährleistungen. Alle Garantien bleiben bei Untersuchungen, Lieferung, Annahme oder Zahlung des Käufers bestehen und gehen auf den Käufer, seine Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger, Kunden und Benutzer der Waren über. Der Verkäufer wird dem Käufer sofort die Waren anzeigen, die nicht der Bestellung entsprechen und wird diese Waren nicht ohne dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung an den Käufer ausliefern. Der Verkäufer wird den Mangel beseitigen oder eine neue mangelfreie Sache liefern, ohne dass dem Käufer hierfür Kosten entstehen. Der Verkäufer haftet für alle aus mangelhaften Waren entstehende Schäden, Verluste oder Ansprüche. Die Gewährleistungen des Verkäufers für alle reparierten oder ersetzten Ware werden der Gewährleistung für Original-Ware entsprechen. Die Genehmigung von Designs, Zeichnungen, Mustern, Testergebnissen, Verfahren, Prozessen, Plänen oder anderen Gegenständen des Verkäufers durch den Käufer, führt nicht zu einer Beschränkung oder dem Ausschluss der Gewährleistung des Verkäufers.

10. Freistellung. Der Verkäufer stellt den Käufer inklusive seiner leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Arbeitnehmer, Mutter- und Tochtergesellschaften, verbundene Gesellschaften und Vertreter (zusammen „Freigestellte Partei“) von allen Ansprüchen, Verlusten, Kosten, Schäden, Vergleichszahlungen oder Gerichtsentscheidungen frei, die aufgrund der Leistung des Verkäufers und/oder der Bereitstellung von Waren an die freigestellte Partei und/oder der gescheiterten Leistung und/oder der Anwesenheit eines Arbeitnehmers, Vertreters oder Subunternehmers auf dem Gelände der freigestellten Partei entstehen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auf jeden Rechtsanspruch, gleich ob er auf Vertrag, Gewährleistung, Rechtsverletzung, Gefährdungshaftung, Fahrlässigkeit oder sonstigen Rechtsgrundsätzen beruht, und umfasst nicht nur Ansprüche von Dritten, sondern auch unmittelbar durch die freigestellte Partei erlittene Schäden. Der Käufer ist berechtigt, die Verteidigung des Käufers durch den Verkäufer zu kontrollieren.

11. Versicherung. Der Verkäufer wird über alle branchenüblichen und gesetzlich erforderlichen Versicherungen verfügen und wird dem Käufer einen Versicherungsnachweis zur Verfügung stellen, aus dem sich ergibt, dass der Verkäufer den vom Käufer angemessener Weise verlangten Deckungsschutz hat. Dieser Deckungsschutz muss vom Verkäufer während der gesamten Leistungszeit nach dieser Bestellung aufrechterhalten werden. Die Einhaltung dieser Versicherungsanforderungen beeinträchtigt nicht die Freistellung durch den Verkäufer oder andere Verpflichtungen im Rahmen dieser Bestellung.

12. Arbeit vor Ort. Wo die Bestellung es erfordert, dass der Verkäufer Arbeiten im Betrieb des Käufers verrichtet, stellt der Verkäufer sicher, dass seine Arbeitnehmer und Subunternehmer die Arbeitsrichtlinien des Käufers, von denen sie Kopien auf Aufforderung erhalten, einhalten.

13. Eigentum des Käufers; Geheimhaltung. Der Käufer behält Eigentum an allen Informationen, Materialien und Immaterialgüterrechten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach dieser Bestellung zur Verfügung gestellt wurden, einschließlich technischem Know-how, Konzepten, Ideen, Methoden und Verfahren, Kundendaten, Lieferantendaten, Produktinformationen oder Plänen. Diese (i) gelten als „Vertrauliche Informationen“ des Käufers, die getrennt vom Eigentum des Verkäufers und individuell gekennzeichnet und als Eigentum des Käufers identifizierbar sind; (ii) werden vom Verkäufer ausschließlich für die Erfüllung der Bestellung genutzt und (iii) werden auf Risiko des Verkäufers aufbewahrt und auf Wunsch des Käufers oder nach Fertigstellung, Beendigung, Kündigung der Bestellung zusammen mit allen Kopien oder Reproduktionen zurückgegeben, wenn nicht anders schriftlich vereinbart. Der Verkäufer ist verpflichtet vertrauliche Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht zu kopieren, zu übermitteln, zu reproduzieren, zusammenzufassen, zu zitieren oder sich anderweitig zu Nutzen zu machen, einschließlich der Offenlegung gegenüber Dritten. Der Verkäufer wird alle angemessenen Schritte durchführen, um die Vertraulichkeit der erhaltenen Vertraulichen Informationen zu bewahren, einschließlich der Mitteilung an seine Arbeitnehmer, dass die Informationen vertraulich zu behandeln sind und der Verpflichtung seiner Arbeitnehmer, diese Vertraulichkeit zu wahren. Der Verkäufer führt außerdem alle anderen Maßnahmen durch, die er nutzt, um seine eigenen vertraulichen Informationen zu schützen.

14. Kündigung. Die Bestellung oder Teile der Bestellung können vom Käufer jederzeit durch mündliche Mitteilung an den Verkäufer und anschließende schriftliche Bestätigung gekündigt werden. Der Verkäufer stellt die Leistungserbringung nach dieser Bestellung sofort nach Erhalt einer Kündigungserklärung ein (soweit nicht vom Käufer anders spezifiziert). Der Käufer sagt zu, eine angemessene Erstattung der Kosten des Verkäufers für fertig gestellte Waren und unfertige Leistungen in Betracht zu ziehen, die dieser mit Hilfe von Belegen innerhalb von 30 Tagen nach der Kündigung geltend macht. Jede Erstattung an den Verkäufer muss gemeinsam vereinbart werden. Unter keinen Umständen ist der Käufer haftbar für entgangenen Gewinn oder für Leistungen, die nach Untersuchung zurückgewiesen werden können oder nicht mit den Spezifikationen oder den Anforderungen der Bestellung übereinstimmen.

15. Einstellung der Herstellung. Falls der Verkäufer beabsichtigt, andere Waren herzustellen oder die Herstellung einer Ware einzustellen, zeigt der Verkäufer dies dem Käufer mindestens 6 Monate vorher schriftlich an und nimmt zusätzliche Bestellungen für diese Art von Waren bis zum Ende der 6 Monatsfrist an. Der Verkäufer ist nicht berechtigt die Herstellung einer Ware einzustellen, bevor er nicht alle ausstehenden Bestellungen für diese Ware erfüllt hat.

16. Einhaltung von Gesetzen, Exportkontrollen. Bei Ausführung der Arbeiten im Rahmen dieser Bestellung, wird der Verkäufer alle geltenden Gesetze, Richtlinien und sonstigen Regelungen einhalten. Das beinhaltet die strikte Einhaltung aller geltenden Exportkontroll- und Handelsgesetzen und -regelungen in allen relevanten Rechtsordnungen. Der Verkäufer wird seine Subunternehmer ebenfalls verpflichten, die vorgenannten Regeln und Vorschriften einzuhalten. Der Käufer behält sich das Recht vor, jede Bestellung zu kündigen, ohne sich schadensersatzpflichtig zu machen, wenn der Verkäufer die vorgenannten Gesetze, Richtlinien und Regelungen verletzt. Der Verkäufer hält den Käufer bei jeglichen Verletzungen durch den Verkäufer oder seine Subunternehmer schadlos.

17. Zwingende „Flow Downs“. Der Verkäufer wird alle zwingenden „Flow Down“-Klauseln einhalten, die für den Käufer von Waren nach dieser Bestellung gelten, unabhängig davon, ob sich diese Klauseln aus Regierungsverträgen oder anderweitig ergeben. Der Verkäufer wird seine Subunternehmer zur Einhaltung der „Flow Down“-Klauseln verpflichten.

18. Abtretung; Unterauftragsvergabe; unabhängiger Unternehmer. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ist der Verkäufer nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten nach dieser Bestellung freiwillig oder kraft Gesetzes abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Bestellung oder Teile davon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an Subunternehmer weiter zu vergeben. Eine etwaige Zustimmung des Käufers befreit den Verkäufer nicht von den Verpflichtungen aus der Bestellung. Der Verkäufer ist ein vom Käufer unabhängiges Unternehmen und ist allein verantwortlich für die Aufsicht, Kontrolle und Leitung seiner Arbeitnehmer, seiner Bevollmächtigten und Unterauftragnehmer, die Arbeiten im Rahmen dieser Bestellung ausführen. Der Verkäufer ist für die Entlohnung seiner Arbeitnehmer, seiner Bevollmächtigten, seines Personals und seiner Unterauftragnehmer verantwortlich; dies gilt auch und den Einbehalt und die Bereitstellung aller erforderlichen Dokumente und Zahlungen von Einkommenssteuer, Arbeitslosen- und Sozialabgaben, Beihilfeleistungen und Sozialprogrammen. Diese Bestellung soll weder ausdrücklich noch konkludent eine Beziehung in Form einer Arbeitgeber-Arbeitnehmer Beziehung oder Auftraggeber-Auftragnehmer Beziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer oder dem Käufer und den Arbeitnehmern, Bevollmächtigten, leitenden Angestellten oder Subunternehmern des Verkäufers begründen - weder während noch nach Beendigung oder Kündigung der Bestellung. Wenn eine solche rechtliche Beziehung begründet wird oder gesetzlich oder anders entsteht, gelten die in Klausel 10 aufgeführten Freistellungsverpflichtungen. Der Verkäufer ist weder berechtigt, Auslagen zu machen oder Verpflichtungen einzugehen, noch an Dritte bindende Zusicherungen oder Gewährleistungen zu machen, die den Käufer binden oder in dessen Namen ergehen.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit. Die Auslegung dieser Bestellung und der Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des internationalen Privatrechts sowie des UN

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Um die hier dargelegten Rechte und Pflichten durchzusetzen, unterrichtet die Beschwerde führende Partei die andere Partei zuerst schriftlich von der behaupteten Streitigkeit. Die Parteien versuchen, die Streitigkeit gütlich durch sofortige Unterredung und Treffen von Vertretern mit Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Streitigkeit beizulegen. Wenn die Streitigkeit nicht nach dem 30. Tag nach erster schriftlicher Anzeige beigelegt wird, kann die Beschwerde führende Partei angemessene rechtliche Maßnahmen ergreifen, wobei es jeder Partei vorbehalten bleibt, Rechtsschutz durch einstweilige Verfügung oder andere vorläufige Abhilfe zu suchen, um irreparablen Schaden zu verhindern. Ausschließlich zuständig sind die deutschen Gerichte in Krefeld. Wenn der Verkäufer keinen Sitz in der EU hat, ist der Käufer jederzeit berechtigt, mit schriftlicher Anzeige gegenüber dem Verkäufer zu entscheiden, dass die Streitigkeit nach der Schieds- und Schlichtungsordnung der Internationalen Handelskammer in Krefeld in Deutschland durch einen oder mehrere Schiedsrichter, die nach Maßgabe der Schlichtungsordnung ernannt wurden, endgültig beigelegt wird.

20. Kumulative Rechtsbehelfe; Aufrechnungsrecht. Alle Rechte und Rechtsbehelfe des Käufers im Rahmen dieser Bestellung oder aufgrund Gesetzes bestehen kumulativ und sind nicht ausschließlich. Mit der Zahlungsforderung im Rahmen der Bestellung kann der Käufer mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen, die er oder seine Tochtergesellschaften gegen den Verkäufer oder seine Tochtergesellschaften haben, aufrechnen.

21. Haftungsbegrenzung des Käufers. Die Haftung des Käufers für eine Verletzung der ihm auferlegten Bedingungen, unabhängig davon, ob diese in der Bestellung enthalten sind oder ihm auf andere Art und Weise auferlegt wurden, ist begrenzt auf den Einkaufswert der unmittelbar an der Verletzung beteiligten Waren. Der Käufer haftet unter keinen Umständen für Folge- oder mittelbare Schäden.

22. Abschließende Vereinbarung. Diese Bestellung (und jeder Langzeitvertrag, nach dem diese Bestellung gemacht wird, falls vorhanden) stellt die abschließende Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den hierin und darin geregelten Gegenstand dar und ersetzt alle vorherigen sowohl mündlichen als auch schriftlichen Angebote, Verhandlungen, Zusicherungen, Verpflichtungen, Schriftsätze sowie jede andere Form der Kommunikation zwischen den Parteien. Kein Verzicht, keine Änderung, Modifikation oder Ergänzung dieser Bestellung ist bindend, sofern er/sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart und von ordnungsgemäß ermächtigten Vertretern des Käufers und des Verkäufers unterzeichnet wurde. Ein Verzicht auf eine der hier genannten Bedingungen ist nicht als dauerhafter Verzicht anzusehen, sondern bezieht sich ausschließlich auf den konkreten Verzichtsfall.